

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gropiusring 6

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Gropiusring 6

folgendes an:

Die **Beschilderung** (VZ 314-50 und ZZ 1044-11 StVO) des personenbezogenen Sonderparkplatzes ist zu demontieren.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Diese Anordnung macht nur die Demontage des VZ 314-50 und ZZ 1044-11 (Nr.25734/2017) erforderlich.

Die Parkstandmarkierung mit Piktogramm sowie der VZ Träger müssen vor Ort belassen werden.

3 Begründung

Die Stellplatzinhaberin ist verstorben.

Für diesen Stellplatz ist bereits ein neuer Antrag eingegangen. Somit kann dafür der bereits vorhandene VZ Träger sowie die Bodenmarkierung weiter genutzt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gropiusring 4

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Gropiusring 4

folgendes an:

Der personenbezogene Stellplatz an der Anschrift **Gropiusring 4** ist zurückzubauen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Diese Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 und ZZ 1044-11 (Nr.6958/2015) erforderlich. Die Verkehrszeichen sind aufzubewahren, da der Stellplatz an eine andere Örtlichkeit verlegt wird.

Die Parkstandmarkierung mit Piktogramm sowie der VZ Träger sind zu entfernen.

3 Begründung

Dieser Stellplatz wird zur Anschrift **Gropiusring 6** verlegt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gropiusring 6

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Gropiusring 6

folgendes an:

Ein personenbezogener Stellplatz ist an der Anschrift **Gropiusring 6** einzurichten. Dieser befand sich vorher an der Anschrift Gropiusring 4.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Diese Anordnung macht die Montage des VZ 314-50 und ZZ 1044-11 (Nr.6958/2015) an dem bereits dort vorhandenen VZ Träger erforderlich.

Diese Verkehrszeichen wurden vorab beim Rückbau des Stellplatzes im Gropiusring 4 demontiert.

Die Parkstandmarkierung mit Piktogramm sowie der VZ Träger sind bereits vorhanden.

3 Begründung

Dieser Stellplatz wird von der Anschrift Gropiusring 4 zur Anschrift **Gropiusring 6** verlegt.

Im Gropiusring 4 wohnt eine Person mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität durch Familienangehörige mit dem PKW gefahren wird. Sie zählt daher zu den in §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.

Auf Grund des hohen Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

*)

HR 21-06, 08.02.2024:

Nach Abstimmung mit (PK36)
Wird nun Umsetzung der stvb. Anordnung
gebeten.

Bauliche Maßnahmen sind laut Mit-
teilung von nicht erforderlich.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Steilshooper Straße, 22309 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Steilshooper Straße, 22309 Hamburg

folgendes an:

Kennzeichnung des vorhandenen Radfahrstreifens durch Verkehrszeichen 237 (Radweg).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von insgesamt 6 Verkehrszeichen 237 StVO (Radweg). Die Verkehrszeichen können zum Teil an vorhandenen Lichtmasten angebracht werden. Jedoch sind auch die Montage von VZ-Trägern erforderlich. Näheres siehe beigefügte Bilder.

Die Vorgaben der ReStra ist bei der Anbringung der Verkehrszeichen zu beachten.

3 Begründung

Gemäß Schreiben von BIS/A430 vom 29. August 2023 wird entsprechend § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 3 StVO in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 I. Nr. 3 (Rn. 10) das Zeichen 237 nachträglich für den Radfahrstreifen angeordnet, da eine bloße Kennzeichnung durch das Piktogramm „Radfahrer“ nicht ausreicht, um eine Radwegbenutzungspflicht zu erwirken.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bramfelder Chaussee zwischen Fabriciusstraße und Werner-Otto-Straße

1 Anordnung

Die VD51 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 47 d Absatz 6 i. V. m. § 47 Absatz 6 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. V. m. § 40 Absatz 1 Satz 1 BImSchG zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm aufgrund des LAP für die Straße

Bramfelder Chaussee zwischen Fabriciusstraße und Werner-Otto-Straße

folgendes an:

Beendigung des Pilotversuchs und unbefristete Anordnung

Im Einvernehmen mit der Behörde für Inneres und Sport (BIS)/A 43 sowie der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) und der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) wird im oben genannten Abschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit dauerhaft in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr auf 30 km/h abgesenkt.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung von Verkehrszeichen gem. beigefügtem Verkehrszeichenplan..

Aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung ist VZ 274-50 zu entfernen und durch VZ 278-30 zu ersetzen. Die weitere bestehende Beschilderung ist zu belassen.

3 Begründung

Mit dem Lärmaktionsplan für Hamburg (Dritte Stufe) wurde der Lärmaktionsplan Hamburg 2013 überprüft und fortgeschrieben.

Anlass dieser Maßnahme ist die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie, die in Hamburg über ein zweiphasiges Vorgehen erfolgt. Zunächst wurde ein strategischer Lärmaktionsplan erstellt, der alle grenz- und bezirksübergreifenden Lärmquellen berücksichtigt und grundsätzliche Empfehlungen zur Reduzierung der Lärmbelastungen in Hamburg gibt. Aufbauend auf diese strategische Planung erfolgt nun in der zweiten Phase eine lokale Betrachtung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der durch den Kfz-Verkehr erzeugten Lärmbelastung und der Möglichkeit, durch eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Nacht eine Verringerung der Belastung zu erreichen. Basierend auf den gemäß Lärmaktionsplan festgestellten 40 am stärksten durch Verkehrslärm

betroffenen Straßen Hamburgs wurde die Straße Bramfelder Chaussee als weitere Pilotstrecke ausgewählt. Nach mehrjähriger Pilotierung und Evaluierung wird die Geschwindigkeitsreduzierung nun dauerhaft angeordnet.

Der Straßenabschnitt ist ca. 1.010 m lang und nachts mit einer stündlichen Verkehrsmenge von 292 Kfz, davon 4,6 % LKW-Anteil, belastet. Er dient dem Verkehr als eine der Hauptein- bzw. ausfallstraßen in und aus dem Innenstadtbereich. Hier verkehren 5 Buslinien, wobei die Linie M7 Teil des Busbeschleunigungsprogramms ist.

Der Straßenabschnitt verfügt über zwei Fahrstreifen je Richtung, die an den Knotenpunkten für den abbiegenden Verkehr aufgeweitet sind. Auf beiden Seiten befinden sich baulich angelegte, benutzungspflichtige Radwege. Gehwege sind vorhanden.

Auf der südlichen Straßenseite befindet sich 2 – 4-geschossige, halboffene Bebauung mit Wohnnutzung und Gewerbe (zwischen Aral-Tankstelle und Fabriciusstraße). Zwischen Aral Tankstelle und Werner-Otto.-Straße befindet sich ausschließlich Gewerbe.

Auf der nördlichen Seite befindet sich ebenfalls 2 – 4-geschossige, offene Bebauung mit Wohnnutzung und vereinzelt Gewerbe. Für den genannten Bereich sind 203 Personen erfasst, die von einem Belastungspegel LNight >60 dB(A) betroffen sind.

Im Straßenabschnitt gilt bisher die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Eine von der ehemaligen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg auf der Basis der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90“ durchgeführte Berechnung führte zum Ergebnis, dass mit einer Reduzierung der nächtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h eine Pegelreduzierung von 3 dB (A) erzielt werden kann. Die Begutachtung ist in dem Steckbrief „Lärmbrennpunkt 39“ des Ingenieur-Büros LK Argus im Auftrag der heutigen BVM vom August 2015 dargestellt.

Während der Evaluierung der Pilotstrecke Bramfelder Chaussee wurde mit vorher / nachher-Geschwindigkeitsmessungen (V95) und ansonsten konstanten Randparametern mit einem vereinfachten Berechnungstool die Lärmpegel bestimmt (Berechnung von Pegeldifferenzen aufgrund veränderter Emissionen von Straßen nach RLS-90). Hierbei wurde eine aufgerundete Pegeldifferenz von 1 dB(A) berechnet, bei einem Rückgang der V95 von 6 km/h. Ein signifikanter Rückgang der Verkehrsstärke und damit einer Verdrängung auf andere Straßen konnte nicht festgestellt werden. Das Ergebnis der Evaluierung zeigt, dass an dem Straßenabschnitt die Geschwindigkeit abnimmt, jedoch aufgrund des Geschwindigkeitsrückganges von weniger als 20 km/h noch nicht in vollem Umfang der Berechnung.

Die Nr. 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV sieht vor, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm mindestens eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirken sollen. Bei entsprechend hoher Vorbelastung besteht die Möglichkeit, dass der rechnerische Mittelungspegel ggf. nur eine eingeschränkte Aussagekraft beansprucht und dementsprechend der Wegfall bzw. das Unterbleiben einzelner Spitzenpegel einen für das akustische Empfinden des Betroffenen durchaus bemerkbaren Unterschied ergeben kann, auch wenn sich dieser im Mittelungspegel nur unterhalb der Schwelle von 3 dB(A) auswirkt. Somit würde sich eine sonst ohnehin schon unzumutbare Situation verschlechtern bzw. verfestigen, BVerwG Urteil vom 13. 3. 2008 – 3 C 18.07, SVR 2008, 231, 234 f.

Bei einer Pegelveränderung unter 3 dB(A) oberhalb der Grenzwerte, kann daher nicht automatisch auf eine Ungeeignetheit und damit ermessensfehlerhaften Entscheidung geschlossen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Beschilderung T 30 zur Nachtzeit zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm

Beginn bzw. Wiederholung der T 30-Strecke



VZ 273-30



VZ 1040-30



VZ 1012-36

Ende der T 30-Strecke



VZ 278-30

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ilenkruut 46-52

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Ilenkruut 46-52

folgendes an:

Aufhebung eines personenbezogenen Parkstandes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ 314 mit dem ZZ 1044-11 (Nr. 4487/23) sowie das Entfernen des Piktogramms und der Parkstandmarkierung.

3 Begründung

Der Berechtigte ist verstorben und somit kann der Parkstand der Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Haldesdorfer Straße, 22309 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Haldesdorfer Straße, 22309 Hamburg

folgendes an:

Kennzeichnung des vorhandenen Radfahrstreifens durch Verkehrszeichen 237 (Radweg).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von insgesamt 7 Verkehrszeichen 237 StVO (Radweg). Die Verkehrszeichen können zum Teil an vorhandenen Lichtmasten angebracht werden. Jedoch sind auch die Montage von VZ-Trägern erforderlich. Näheres siehe beigefügte Bilder.

Die Vorgaben der ReStra ist bei der Anbringung der Verkehrszeichen zu beachten.

3 Begründung

Gemäß Schreiben von BIS/A430 vom 29. August 2023 wird entsprechend § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 3 StVO in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 I. Nr. 3 (Rn. 10) das Zeichen 237 nachträglich für den Radfahrstreifen angeordnet, da eine bloße Kennzeichnung durch das Piktogramm „Radfahrer“ nicht ausreicht, um eine Radwegbenutzungspflicht zu erwirken.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauasträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Bilder

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Am Luisenhof 1f gegenüber

Anpassung der Beschilderung v. Parkpl. für E-Fahrzeuge an Ladesäulen

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Am Luisenhof 1f gegenüber

folgendes an:

- Anordnung der VZ 314-10 und 314-20 StVO mit jeweils folgenden Zusatzzeichen:
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“
1053-54 (während des Ladevorgangs)
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
- Wegordnung des VZ 314-30 StVO mit o. g. Zusatzzeichen
(ursprüngliche Anordnung siehe Az.: 038/8V/0402545/2018 vom 25.06.2018)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellung der VZ 314-10 und 314-20 StVO zu Beginn und am Ende der E-Lade-Parkstände mit jeweils folgenden Zusatzzeichen:
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“
1053-54 (während des Ladevorgangs)
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
- Abbau des VZ 314-30 StVO mit o. g. Zusatzzeichen

3 Begründung

Aufgrund eines Urteils des OVG Hamburg (3 BF 68/22 vom 13.12.2023) ist eine Anpassung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge an Ladesäulen erforderlich geworden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fahrenkrön 5/ 22309 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Fahrenkrön 5/ 22309 Hamburg

folgendes an:

einen Personenbezogenen barrierefreien Parkstand (siehe Skizze).

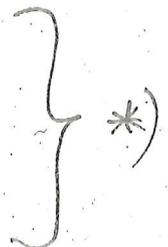
2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Montage des VZ 314 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung Nr.: **7565/2022**) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

Die Verkehrszeichen können am LM 3 montiert werden.

Näheres siehe beigefügte Fotos.



3 Begründung

Im Fahrenkrön wohnt der Antragsteller, mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung. Er zählt daher zu den in §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.

Der Antragsteller ist auf einen personengebundenen Behindertenparkplatz angewiesen, um weiterhin mobil zu sein.

Auf Grund des hohen Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich. Ein Stellplatz auf Privatgrund ist nicht möglich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*)

KR 21-06, 05.02.2024:

Nach Abstimmung mit PK 36 wird
zur Umsetzung der Straßenverkehrs-
behördlichen Anordnung gemäß
beigefügter Anlage gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg